

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



14. Jahrgang

Rangsdorf, 23.12.2016

Nr. 16

Seite 1

Inhalt	Seite
1. <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.12.2016</i>	2 - 9
2. <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Kostensatzung – FwKS) vom 22.12.2016</i>	10 – 13
3. <i>Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2017</i>	14 - 17
4. <i>Bauabgangsstatistik 2016 – Land Brandenburg</i>	18 - 20
5. <i>Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2016</i>	21 - 26

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.12.2016

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.12.2016

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Rangsdorf gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinaus gehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprochen haben.
- (2) Die Haltung folgender Hunderassen ist in Brandenburg grundsätzlich verboten (lt. § 8 Abs. 2 Hundehalterverordnung - HundehV):
1. American Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Bullterrier
 4. Staffordshire Bullterrier
 5. Tosa Inu
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:
- Alano
Bullmastiff
Cane Corso
Dobermann
Dogo Argentino
Dogue de Bordeaux,
Fila Brasileiro,
Mastiff,
Mastin Espanol
Mastino Napoletano
Perro de Presa Canario,
Perro de Presa Mallorquin
Rottweiler
- (4) Der Nachweis nach Abs. 3 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip- Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit nach § 12 HundehV der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette nach § 2 Abs. 3 S. 3 HundehV. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit. Nach der Negativzeugniserteilung kann der Hund wie ein nicht gefährlicher Hund gehalten und geführt werden.
- (5) Hat der Hundehalter im Einzelfall der Gemeinde Rangsdorf den Nachweis nach Abs. 4 erbracht, so gelten die unter § 3 Abs. 1 genannten Steuersätze.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen
 - a) nur ein Hund gehalten wird, 55,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden, 65,00 € je Hund
 - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, 75,00 € je Hund.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich für den ersten gefährlichen Hund 500,- €; für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund jährlich 620,00 €.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4
Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Rangsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.
- (3) Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung zum Assistenzhund geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern.
- (4) Ein Assistenzhund ist ein Hund, der ganz bestimmte Aufgaben eines Menschen mit körperlicher Behinderung übernimmt und somit hilft, seinen Alltag zu bewältigen. Dazu gehören z.B. Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Hunde für gehörlose Menschen und sogenannte Epilepsiehunde. Ein Behinderten-Begleithund wird speziell für den körperbehinderten Menschen ausgebildet. Er hilft ihm in seinem Alltag bei Tätigkeiten, die er nicht alleine bewältigen kann. Die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden in der hierfür benötigten Anzahl.
- (6) Für Gebrauchshunde von Forstbeamten und Jagdausübungsberechtigten wird auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 5
Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde,
 - a) die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.
- (2) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
(Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 und Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Rangsdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Rangsdorf schriftlich anzuzeigen.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Rangsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird
 - a) bei einer Jahressteuer von mehr als 30,00 € vierteljährlich am 15. Februar/15. Mai/15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer,
 - (1)b) bei einer Jahressteuer bis einschließlich 30,00 € halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages.
 - c) bei einer Jahressteuer bis 15,- € am 15. August des Jahres in einer Summe fällig.
- (3) Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so wird sie erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Feststellungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:
 - a) bei einer Jahressteuer von mehr als 30,00 € vierteljährlich am 15. Februar/15. Mai/15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer
 - b) bei einer Jahressteuer bis einschließlich 30,00 € halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages
 - c) bei einer Jahressteuer bis 15,00 € am 15. August des Jahres in einer Summe.
- (4) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Abweichend von Abs. 2 ist die Steuer in diesem Falle am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

§ 9
Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Rangsdorf schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Rangsdorf schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere in der Gemeinde wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde Rangsdorf übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Rangsdorf zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Rangsdorf übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt,
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Gemeinde Rangsdorf übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2006 außer Kraft.

Rangsdorf, den 16.12.2016

gez.
Rocher
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Kostensatzung – FwKS) vom 22.12.2016

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Kostensatzung – FwKS)

vom 22.12.2016

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie i. V. mit § 45 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die nachfolgende Feuerwehr-Kostensatzung – FwKS beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

1. Die Gemeinde Rangsdorf als Träger des Brandschutzes unterhält nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Erfüllung der Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
2. Die Gemeinde Rangsdorf erhebt zur Deckung der durch den Einsatz ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 bis 3 BbgBKG Kostenersatz.

**§ 2
Kostenschuldner**

1. Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Gemeinde Rangsdorf gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 BbgBKG gegenüber verpflichtet, wer:
 - (1) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - (2) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - (3) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besondere feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - (4) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 (Brandwache) verantwortlich ist,
 - (5) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - (6) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

- (7) wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - (8) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
2. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz vom jeweiligen Verpflichteten verlangt werden.
 3. Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Rangsdorf auch Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient, Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, der Gemeinde Rangsdorf zu erstatten.
 4. Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Umfang des Kostenersatzes

1. Maßstab für die Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Grundlage hierfür ist der jeweilige Einsatzbericht der Feuerwehr.
2. Die Abrechnung für die Inanspruchnahme erfolgt im Grundsatz minutengenau. Hierbei gilt als Berechnungsgrundlage die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach erfolgter Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus. Bei Brandsicherheitswachen gilt die tatsächliche Dauer der Ausübung der Tätigkeit vor Ort.
3. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden konnten.

§ 4

Höhe des Kostenersatzes

1. Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifs zusammen.
3. Über die Anzahl der zu alarmierenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die tatsächlich vor Ort eingesetzten Kräfte und Mittel entscheidet der Einsatzleiter.

§ 5

Einsatz Dritter

1. Die Gemeinde Rangsdorf kann zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung zur Unterstützung ihrer Feuerwehr Dritte beauftragen, wenn die erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf deren Unterstützung zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen und Schadensfällen.
2. Die Notwendigkeit der Beauftragung entscheidet der jeweilige Einsatzleiter.
3. Die entstandenen Kosten Dritter werden von der Gemeinde Rangsdorf verauslagt, dem jeweiligen Kostenpflichtigen auferlegt und nach Rechnungslegung des beauftragten Unternehmens geltend gemacht.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben und ist 30 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Kostenerlass

Auf Ersatz der Kosten kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein öffentliches Interessen für den Verzicht besteht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf (Feuerwehr-Kostensatzung - FwKS) tritt mit Wirkung vom 16.04.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 16.04.2014 außer Kraft.

Rangsdorf, den 22.12.2016

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

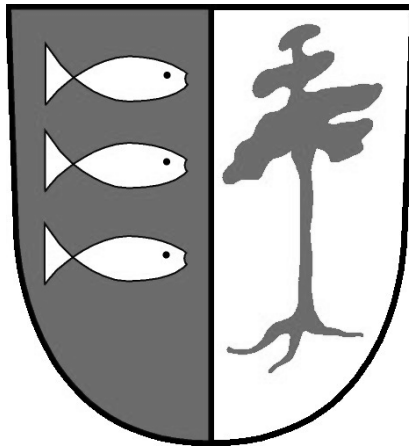
Anlage

Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Kostensatzung – FwKS -)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarif pro Minute in EUR 2013 – 2016 Mittelwert, gewogenes Mittel	Tarif pro Minute in EUR ab 2017
1.	<u>Personalaufwand</u>		
	Einsatzkraft	0,58	0,58
	Einsatzkraft Brandsicherheitswache	0,58	0,58
2.	<u>Fahrzeugunabhängiger Sachaufwand</u>	0,09	0,09
3.	<u>Fahrzeugabhängiger Sachaufwand</u>		
3.1.	Kommandowagen (KdoW)	0,32	0,33
3.2.	Einsatzleitwagen (ELW)	0,32	0,33
3.3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94	0,95
3.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	0,71	0,74
3.5.	Löschfahrzeug (LF 16 TS)	0,00	0,43
3.6.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	0,30	0,29
3.7.	Rüstwagen (RW)	0,52	0,54
3.8.	Gerätewagen Transport (GW-T)	0,52	0,54
4.	<u>Sonstige Leistungen</u>	besonderer Nachweis	besonderer Nachweis
		besonderer Nachweis	besonderer Nachweis
5.	<u>Sonstige Sachkosten</u>		

Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2017

**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Rangsdorf
für das Haushaltsjahr 2017**



Haushaltssatzung festgestellt
am 21.12.2016

Haushaltssatzung aufgestellt
am 20.12.2016

Klaus Rocher
Bürgermeister

Sandra Bahr
Kämmerin

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	18.762.750,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	18.945.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	19.039.750,00 €
Auszahlungen auf	19.304.850,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Ausgaben des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.010.550,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.378.050,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.029.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.610.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	316.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, wird auf 5.000,01 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, bis zu der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Kostenträgers der vorherigen Zustimmung der Kämmerin bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für die Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff. Abgabenordnung (AO) müssen in jeder Höhe geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 €und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

entfällt
[Haushaltssicherung]

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 21.12.2016

gez.
Rocher
Bürgermeister

Baubangsstatistik 2016 – Land Brandenburg

00128

Amr für Statistk Berlin-Brandenburg 10335 Berlin (Postanschrift)

Statistik Berlin
Al. Friedrichstraße 60
10315 Berlin

Glomb, Irmtraud
GeschZ: 32B
Telefon: 030 9024-3355
Telefax: 030 9028-4014
bau@statistik-bbb.de

**Baubangsstatistik 2016
Land Brandenburg**

Berlin, November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.



Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/bauf/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amr für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Behlerstraße 3a
14467 Potsdam
www.statistik-berlin-brandenburg.de
Vorstand:
Rudolf Frees (komm.)
Gerichtsstand Potsdam

**Statistik des Bauabgangs
Land Brandenburg**

BA

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 32
Alte-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Sie erreichen uns über:
Telefon: 030 9021-3036/3037/3038
Telefax: 030 9028-4014
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

1 Allgemeine Angaben

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

Lage des Gebäudes
Straße, Nummer: _____

Bauscheinnummer/Aktenzeichen _____

Set 1-10 2,0,0,0,0 _____
Identifikationsnummer

2,0,0,0,0 _____
Identifikationsnummer

00128

Lage des Gebäudes

Kreis _____ Sst. 11-13

Gemeinde _____ Sst. 14-16



Gemeindeteil _____ Sst. 17-19

Datum des Bauabgangs bzw. der
Abbruchgenehmigung (Sst. 20-25)

_____/_____/_____
Monat Jahr

Eigentümer/Eigentümerin (Sst. 26)

Öffentlicher Eigentümer 1

Unternehmen

Wohnungsunternehmen 2

Immobilienfonds 3

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4

Produzierendes Gewerbe 5

Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge-
werbe, Dienstleistungen
sowie Verkehr und
Nachrichtenüber-
mittlung 6
Privater Haushalt 7

Organisation ohne
Erwerbszweck 8

2 Art und Alter des Gebäudes (Sst. 27)

Wohngebäude (ohne Wohnheim) 1

Wohnheim 2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Kirche, Realschule) Sst. 28-30

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren (Sst. 31)
Bitte ankreuzen.

vor 1919 1 1987-1990 5

1919-1948 2 1991-1995 6

1949-1978 3 1996-2010 7

1979-1986 4 2011 und später 8

3 Umfang des Bauabgangs (Sst. 32)

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

2 0 0 0 0
Identifikationsnummer

4 Art und Ursache des Bauabgangs (Sst 33)

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- | | | | |
|--|----------------------------|---|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. | 1 <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit | 5 <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen | 2 <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) .. | 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. | 3 <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen | 7 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes | 4 <input type="checkbox"/> | | |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? Ja Nein

5 Größe des Bauabgangs

m²

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) 34-39

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen 40-45

Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)

Anzahl

1 Raum 46-48

2 Räumen 49-51

3 Räumen 52-54

4 Räumen 55-57

5 Räumen 58-60

6 Räumen 61-63

7 Räumen oder mehr 64-66

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen 67-69

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt:

Sst 76-95 Straßenschlüssel

Dienststelle/Bearbeiterin/Bearbeiter/Telefon/E-Mail

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2016

Verkauf einer Fläche zur Regelung von Grundstücksgrenzen

Beschlussvorschlag: BV/2016/459

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit den Verkauf des Flurstückes 980 der Flur 4 in Groß Machnow mit einer Größe von 41 m² an den Nutzer zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß aktuellem Bodenrichtwert
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung sind vom Käufer zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	0	0

Ersatzvornahme zur Fertigstellung des Radweges in der Straßenunterführung der Kienitzer Straße

Beschlussvorschlag: BV/2016/461

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt vorsorglich der Vornahme einer

Ersatzmaßnahme zur Fertigstellung des Radweges in der Straßenunterführung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
14	0	0

1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beitrittsbeschluss

Beschlussvorschlag: BV/2016/468

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf durch den Landkreis Teltow-Fläming als höhere Verwaltungsbehörde vom 06.07.2016 gem. §6 Abs. 1 Baugesetzbuch beizutreten. Die Genehmigung erfolgte mit Maßgaben sowie mit Auflagen gemäß der beigefügten Anlage. Die Genehmigung (Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

Durchführung eines Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zur Anmietung von Räumen für die Nutzung zur Hortbetreuung von 90 Kindern mit der Option der Anmietung von weiteren Räumen zur Nutzung für ein Familienzentrum einschließlich Seniorenbegegnungsstätte und einem Museum

Beschlussvorschlag: BV/2016/462

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf ermächtigt den Bürgermeister zur Durchführung eines Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zur Anmietung von Räumen für die Nutzung zur Hortbetreuung von 90 Kindern in einem massiven Gebäude im Jahr 2017. Die Ausschreibung soll vorbehaltlich der Zustimmung zum Abschluss des Mietvertrages durch die Gemeindevertretung erfolgen. Mit ausgeschrieben werden soll die Option zur späteren Anmietung von Räumen für ein Familienzentrum, ein Museum und eine Seniorenbegegnungsstätte auf dem gleichen zusammenhängenden Grundbesitz. Bedingung soll sein, dass das anzumietende Objekt nicht mehr als 1 km fußläufig von der Grundschule Rangsdorf entfernt liegt.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Umsetzung des Projektes „Hortneubau“ im Fontaneweg als Mietmodell auszuschreiben. Eine Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich einer haushaltsrechtlichen Genehmigung. Die Gemeinde würde in dem Fall das Grundstück zur Verfügung stellen, das Objekt würde durch einen Dritten bebaut werden und an die Gemeinde vermietet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

Überplanmäßige Aufwendungen für die Kreisumlage 2016 der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2016/465

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen für die Kreisumlage 2016 in Höhe von 36.407,00 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Rangsdorf für den Zeitraum von 2015 bis 2019

Beschlussvorschlag: BV/2015/339

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Rangsdorf für den Zeitraum von 2015 bis 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

Beschluss der Jahresrechnung 2015 für die Kita "Schwalbennest" (Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.)

Beschlussvorschlag: BV/2016/431

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf nimmt die Jahresrechnung 2015 für die Kita „Schwalbennest“ in Trägerschaft des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. zur Kenntnis und beschließt die Rückforderung des Überschusses in Höhe von 16.822,76 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	0	3

2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 27.02.2014

Beschlussvorschlag: BV/2016/445

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 27.02.2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

Überplanmäßige Personalaufwendungen des Haushaltsjahres 2016

Beschlussvorschlag: BV/2016/464

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen der Personalkosten im Produkt 36502 – Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft in Höhe von 190.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

Vergabe eines Erbbaurechtes für das Grundstück Am Sonnenstrand 4 (Flur 20, Flurstück 86)

Beschlussvorschlag: BV/2016/490

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Vergabe eines Erbbaurechts zu Wohnzwecken für das Grundstück Am Sonnenstrand 4, Flur 20, Flurstück 86, Gemarkung Rangsdorf. Die Vergabe erfolgt nach den Vorgaben des Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung Rangsdorf (BV/2015/239) vom 03.09.2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

Abwägung zu den Hinweisen und Bedenken aus der 1. und 2. formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan-Entwurf RA 23 "Nord-Süd-Verbinder"

Beschlussvorschlag: BV/2016/479

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander die in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der 1. und 2. formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB und der formellen Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf RA 23

„Nord-Süd-Verbinder“ gemäß §1 Abs. 7 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

B-Plan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder", Billigung des Entwurfs und Beschluss zur 3. Auslegung,

Beschlussvorschlag: BV/2016/480

Die Gemeindevertretung Rangsdorf billigt den vorliegenden Bebauungsplanentwurf RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ einschließlich Begründung mit Stand 22.08.2016 und beschließt die 3. öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach §2 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

Beantwortung einer Petition zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorschlag: BV/2016/460

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Antwort zur Petition vom 23.6.2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
13	2	0

Im nichtöffentlichen Teil wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Neubau Feuerwehrgebäude, Großmachnower Allee 1 in Rangsdorf, Honorarrechnung - Freigabe Schlusszahlungsbetrag

Beschlussvorschlag: BV/2016/470

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt der Auszahlung des Schlussrechnungsbetrages für Honorarleistungen zum Neubau Feuerwehrgebäude, Großmachnower Allee 1 in Rangsdorf, in Höhe von 18.904,62 € brutto an das Architektenbüro Sta² GmbH aus Königs Wusterhausen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	1	2